

# Blätter für Literatur und bildende Kunst,

herausgegeben von Th. Hell.

46. Mittwoch, am 8. Juni 1836.

Dresden und Leipzig, in Commission der Arnoldischen Buchhandlung.

Die Bischöfliche Würde in Preußens evangelischer Kirche. Ein Beitrag zur Geschichte des evangelischen Kirchenrechtes, von Alfr. Nicolovius, Doctor der Rechte. Königsberg, Unzer. 1834. IV. u. 332 S. gr. 8.

Es ist ein erfreuliches Zeichen der wissenschaftlichen Bestrebungen unserer Tage, daß, je mehr sich das Gebiet der Wissenschaft selbst nach allen Seiten hin erweitert, und Einzelheiten derselben von oft nicht unbedeutendem Belang sich in der großen Masse des Stoffes fast verlieren, die Bemühungen tiefer bringender Forscher um so beharrlicher dahin gehen, speciellere Gegenstände, die auf den Gang und die Eigenthümlichkeit des Ganzen der Disciplinen nicht geringen Einfluß üben, einer sorgsameren und genaueren Behandlung zu unterwerfen. Namentlich auch bekundet sich dieß lobenswerthe Streben auf dem, jetzt mehr als je mit ausgezeichnetem Fleiße bebautem Felde der christlichen Kirchengeschichte und insonderheit des Kirchenrechtes, dessen umfassendere Begründung und Entwicklung — da die Interessen der Zeit dieß dringend fordern — die Kirchenrechtslehrer sich zu einer Hauptaufgabe machen. So erscheinen denn in dieser Beziehung von vielen Seiten her eine Anzahl Monographien, deren nicht wenige einer vorzüglichen Beachtung der Freunde jener Studien würdig sind. Unter diesen Monographien in dem bezeichneten Fache, nimmt vorstehende, welche Referent in diesen Blättern zur Anzeige zu bringen von der Redaction veranlaßt wurde, nicht die letzte Stelle ein. Der Verf. derselben hat einen Gegenstand gewählt, „bei dem die verdienstlichsten Leistungen Anderer noch immer der Forschung Raum ließen. Denn obgleich (wie er im Vorwort, S. III., bemerkt) in unserer Zeit, in welcher ein ächt kirchliches Leben unter den Evangelischen unverkennbar ist, die geistliche Wissenschaft durch Schriften über die äußere und innere Gestaltung der Kirche und das Verhältniß derselben zum Staate trefflich gefördert wird; so fehlt demungeachtet bis jetzt eine Geschichte der Bischöfe in der deutschen evangelischen Kirche. Einen Beitrag zu derselben zu geben, ist der Wunsch des Herausgebers, der dadurch zu-

gleich seine Theilnahme an dem Streben, welches für die möglichst beste Gestaltung der evangelischen Kirche innerhalb der deutschen Lande und vorzüglich der Preussischen Staaten, so Viele begeistert, bethätigen möchte“. — Sehr wahr sagt er (das. S. IV.): „Wenn man sich in den früheren Zustand der Preuß. Kirchenverfassung zurück versetzt und die unseligen Störungen, welche durch die menschenfeindlichen Zwistigkeiten der Geistlichkeit selbst in der Regierung des Landes veranlaßt wurden, so wie jenen Kampf der verschiedenen Factionen (den wir in dem Werke des Herrn Verfassers noch schärfer und bestimmter hervorgehoben wünschten, als es der Fall ist; — Ref.), wodurch Fürst, Adel und Städte ihre unsicheren Rechte zu bestimmen, oder vielmehr zu erweitern strebten, betrachtet: dann leuchtet bei dem Vergleiche mit dem gegenwärtigen Zustande der Kirche der Ruhm hervor, den Preußen auch in Betreff der Einrichtung und Verwaltung des Kirchenwesens, in Folge der weisen Gesetzgebung seiner die Religion verehrenden Regenten, im gesammten Deutschland erworben hat“. —

Die Schrift des Herrn N. zerfällt in zwei Theile, von denen der erste sich mit einer, nach authentischen Quellen bearbeiteten, historischen Relation der seit der Einführung der Reformation in Preußen bis auf die neueste Zeit gewonnenen Feststellung der evangel. Bischofswürde, ihres Einflusses auf das Kirchenwesen des Landes, ihrer mehrmaligen Aufhebung und Erneuerung zc. beschäftigt (S. 1—96), der andere aber — der größere und wichtigere — (S. 97—332), eine vollständige und reichhaltige Urkundensammlung enthält. Die Originale dieser, bisher ungedruckt gebliebenen, Urkunden (57 an der Zahl) befinden sich (Vorw. S. IV.) theils in dem königl. geheimen Archive, theils in der Wallenrod'schen Bibliothek, theils endlich in der vom Dr. Joh. Polander gestifteten Stadt-Bibliothek in Königsberg. — Wir begnügen uns, um den Raum dieser Blätter nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen, nur damit, aus dem historischen Theile des Buches die Reihenfolge der evangel. Bischöfe in Preußen nebst den nöthigsten geschichtlichen Andeutungen zu behufiger Uebersicht des Ganzen kurz anzugeben.

Nach Einführung der Reformation daselbst, im Jahre 1525 unter dem Markgrafen Albrecht \*) († den 20. März 1568), wurden zwei evangelische Bisthümer in Preußen eingerichtet, nämlich das Samländische und das Pomesanische. Der Bischof vom Samlande hatte seinen Sitz in Königsberg und Balga, der Pomesanische, in Riesenburg, nachher in Marienwerder und endlich in Liebenmühl. Der erste Samländische evangel. Bischof war Georg v. Polenz (überhaupt der erste Preussische Geistliche, welcher die römische Kirche öffentlich verließ, 1523); in Pomesanien Erhard von Queiß, \*\*) von welchen Beiden die erste evangel. Kirchenordnung entworfen und auf dem Landtage (Decbr. 1525.) überreicht wird. Nach dem Tode des Bischofs von Queiß (1529.) kommt der Hofprediger Dr. Paul Speratus an dessen Stelle. Das Land wird in geschlossene Parochien eingetheilt und diese werden bei einer 1531 angestellten General-Kirchen-Synode regulirt etc. „Die Ordnung, die gegenwärtig in dem Preussischen Kirchenwesen herrscht, entstand aus dieser Einrichtung (S. 49).“ Der Bischof von Polenz † den 28. Apr. 1550. Statt der Bischöfe werden Präsidenten mit eingeschränkterer Jurisdiction eingesetzt. Dr. Andreas Osianer wird Vice-Präsident des Samländ. Bisthums, gegen den Willen der Landstände. Große Verwirrungen im Zustande des Kirchenwesens. (Vergl. das Schreiben des Markgrafen an den Dr. Herbrand zu Herrenburg, Beilage XXVII.) Der Pomesan. Bischof Speratus † d. 12. Aug. 1554. Das Bisthum bleibt lange unbesezt, „weil der Fürst auf Einziehung der Bisthümer fortwährend bedacht ist.“ In einem Vergleiche zwischen dem Herzoge und den Landständen vom 4. Oct. 1566 wird festgesetzt, daß bis Ostern des folgenden Jahres zwei Bischöfe erwählt seyn sollen. Dr. Georg Benediger, auch Benetus, ein Preuß. Adliger, wird Bischof in Pomesanien, und hat seinen Sitz in Liebenmühl; im Samlande erhält diese Würde Dr. Joach. Mörlin. Beide fassen eine neue Kirchen-Ordnung ab. Mörlin † 23. Mai 1571.

\*) Von ihm schrieb Luther im J. 1525 an den Bischof Georg von Polenz: „Der Herr hat durch seine Güte Euch einen solchen Landes-Fürsten verschafft, welcher Gottes Wort und Evangelium von Herzen liebet, nemlich den berühmten und fürtrefflichen Helden Albertum, aus dem Stamme der Markgrafen von Brandenburg, den Großmeister in Preußen, welchem auch mit gleichem Geiste gegeben ist, Fürstliche Gedanken zu haben.“

\*\*) Die Gemahlin desselben war eine Tochter des Herzogs von Troppau.

Sein Nachfolger als Samländ. Bischof ist, jedoch mit Widerspruch des Herzogs Albrecht Friedrich, der Professor der Theol. Dr. Tileman Heshusius. Benediger † 3. Novbr. 1574. Nach ihm wird Dr. Joh. Wigand Bischof von Pomesanien. Heshusius legt 27. Apr. 1578 sein Amt nieder, weil er in einem theologischen Streite mit Wigand seine Behauptung nicht zurücknehmen will. Wigand unterzieht sich (7. Mai 1578) auch der Verwaltung des Samländ. Bisthums. Die Curatel des Herzogs Albrecht Friedrich hatte im J. 1577 der Markgraf Georg Friedrich übernommen, welcher, wegen Mißbrauchs der bischöflichen Gewalt und weil unter den Bischöfen Spaltungen in der Kirche entstanden waren, bestimmte, daß neben einem wohlbestellten Consistorium zwei General-Superintendenten ernannt würden, die übermäßigen Einkünfte der Bischöfe aber zu frommen Zwecken verwendet werden sollten, — mit Widerstreben der Stände. Am 21. Oct. 1587 † zu Liebenmühl der Bischof Wigand, der letzte evangel. Bischof Preußens während des 16ten Jahrhunderts. Beide Bisthümer werden nun aufgehoben und zwei Consistorien angelegt, das eine zu Königsberg (das Samländische), das andere zu Saalfeld (das Pomesanische). Weil man zu bemerken glaubte, daß die Oberaufsicht über die Kirchen und Schulen durch die Consistorien leide, baten die Landstände aufs Neue den Kurfürst Johann Sigismund um Wiederbesetzung der Bisthümer; aber ohne Erfolg. — Erst Friedrich III., Markgraf und Kurfürst von Brandenburg, ertheilte wenige Zeit vor seiner Krönung (18. Jan. 1701.) als König Friedrich I. dem ersten reformirten Hofprediger Ursinus (von Baer) und dem ersten luther. Hofprediger von Sanden die Bischofswürde. Unter der Regierung Friedrich's II. wurden im J. 1751 durch den Minister von Cocceji den Consistorien sämtliche Cheschachen abgenommen und an die Regierung verwiesen. Zugleich wurde das Pomesan. Consistorium in Saalfeld aufgehoben, so daß nun das Samländische zu Königsberg das einzige im ganzen Lande war. — Die in Preußen ein Jahrhundert hindurch entbehrte evangel. bischöfliche Würde rief Friedrich Wilhelm III, am Friedens- und Krönungsfeste des Jahres 1816 (18. Januar) aufs Neue in's Leben, indem dieser edle, auf das Wohl der Kirche, auf „Feststellung der geistig höchsten, der religiösen Interessen“ sorgsam bedachte fromme Monarch bestimmte: „daß diese Würde eine Anerkennung ausgezeichneter Verdienste im geistlichen Stande seyn und zur Emporhebung auch des äußern Ansehens der evangelischen Kirche beider Confessionen gereichen sollte.“ (S. d. Bekanntmachung des königl. Preuß. Ministeriums des In-

nern vom 9. Febr. 1816 im Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam. 1816. S. 73.) Demgemäß ernannte der König zu Bischöfen der evangel. Kirche Preußens: unter'm 18. Jan. 1816: Herrn Friedrich Sam. Gottfr. Sack, ersten Hofpred. und Oberconsistorial-Rath zu Berlin, und Herrn Ludw. Ernst Borowski, General-Superintendenten zu Königsberg, († am 10. Novbr. 1831, 92 Jahre alt, nachdem ihm der König unter'm 19. Apr. 1829 in Anerkenntniß seiner ausgezeichneten Berufstreue die Würde eines evangel. Erzbischofes ertheilt hatte). Unter dem 18. Jan. 1818: Herrn Kulemann Friedrich Eylert, Hofprediger und Consistorial-Rath in Potsdam. Unter dem 1. Jan. 1826: Herrn Friedr. Ludwig Engelke, General-Superintendent und Consistorial-Rath in Stettin, und Herrn Franz Bogislaus Westermeyer, General-Superintendent und Consistorial-Rath in Magdeburg. Unter dem 27. Aug. 1827: Herrn Georg Carl Benj. Ritschl, General-Superintendent von Pommern, bis dahin Consistorial-Rath und Prediger in Berlin. Unter'm 1. Jan. 1830: Herrn Daniel Amadeus Neander, wirkl. Ober-Consistorial-Rath, General-Superintendent und Probst zu Berlin. Unter dem 9. Jan. 1832: Herrn Carl Andr. Wilh. Freymark, General-Superint. und Consistorial-Director in Posen. Unter dem 13. Januar 1832: Herrn Joh. Heinr. Bernh. Dräseke, General-Superintendent der Provinz Sachsen, ersten Dom-Prediger zu Magdeburg; vorher Pastor in Bremen.

Was den näheren Inhalt der mit Sorgfalt und rühmlichem Fleiße verfaßten Schrift — die wir als namhafte Bereicherung der Literatur der speciellen Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes, allen Freunden dieser Wissenschaften angelegentlich empfehlen — betrifft, so müssen wir die Leser an diese selbst verweisen. Den hier und da hervortretenden Mangel an tief eingehender Kritik ersetzt der Verf. durch ein gutes Quellenstudium. Zu kurz ist die neuere und neueste Zeit, die nur S. 92 — 96 einnimmt, abgefertigt.

Die äußere Ausstattung des Werkes macht der Verlagshandlung Ehre.

Bucha bei Jena.

Dr. M. W. G. Müller.

Das Verbrechen an Unmündigen oder die Kinder-Verschleppungs-Geschichte der Michel'schen Eheleute in Rapperschwyl. Nach den Acten de ao. 1832 — 1834. bearbeitet. St. Gallen und Bern, 1835. Bei Huber u. Comp.

Der Verfasser, höchst wahrscheinlich ein aufgeklärter katholischer Geistlicher in der Nähe von Rapperschwyl, hat sich gleich im Voraus in seiner geistreichen Vorrede gegen etwaige strenge Kritiken durch die Erklärung verwahrt, daß er, da er nicht selbst Jurist sey, nicht für Juristen geschrieben, sondern den Gräuel einer handwerksmäßigen Kinderverschleppung in möglichst decenter Form dem großen Publikum zur Zurückschreckung vor unkeuschen Verirrungen und deren traurigen Folgen actentreu darzustellen versucht habe. Diese Erklärung mag auch zuvörderst die Wahl seines Buchtitels: „Das Verbrechen an Unmündigen oder die Kinderverschleppung“, entschuldigen. Es ist hier nämlich von einer förmlichen heimlichen Gebäranstalt in Rapperschwyl die Rede, von wo aus die neugeborenen Kinder oft wider Wissen und Willen der Mütter theils in ein ausländisches Findelhaus verschleppt und sonach ihrer Aeltern und ihres vaterländischen Bürgerrechtes beraubt, theils aber auch auf der Reise dahin fahrlässiger Weise um's Leben gebracht wurden. Der Begriff des Verbrechens an Unmündigen ist daher zu generell für die vorliegende Geschichte. Wohl aber hätte der Verfasser den Ausdruck: „Verbrechen der Kinderverschleppung“, mit mehr Recht seinem interessanten Büchlein an die Stirne schreiben können. Die Geschichte selbst ist im Kurzen die, daß Basil Michel und sein Eheweib, eine Hebamme, in Rapperschwyl ihr Haus zu einem Institute für heimliche Geburten machten, und daß von hier aus an drei und zwanzig neugeborene Kinder, erwiesener Maßen, durch einen eigends hierzu bedungenen Expeditor in das Findelhaus zu Mailand bis zum Jahre 1827 verschleppt und eingeschwärzt wurden, daß auch in anderen Cantonen der Schweiz ähnliche, wenn auch kleinere, Institute bestanden haben mögen, und daß endlich nicht nur Privatpersonen aus dem Mittelstande, sondern auch Beamte, Aerzte, Advokaten, obrigkeitliche Personen und Geistliche sich Michel's bedient haben zum Transport unehelicher Kinder nach Mailand. Die von 1832 bis 1834 geführte Untersuchung brachte wegen längst vergangener Sünden viel Schande und Bekümmerniß in sehr viele Familien der Cantone, und ward in allen Ländern bekannt. Die Resultate und Hauptergebnisse dieser Untersuchung nun, nicht aber die einzelnen Umstände, hat der Verfasser in seinem Werkchen mit schonender Verschweigung der betreffenden Personen treu zusammengestellt, und hier und da ermahnende und abmahnende Schlüsse eingewebt. Vorzüglich aber hat er sich den Dank seiner Leser dadurch erworben, daß er S. 68 den äußerst interessanten Bericht der Mailänder Direction über ihre Gebäranstalt und ihr Findelhaus übersetzt und eingerückt hat. Zuletzt

läßt er noch die Amtsklagen, die Vertheidigung und die Urtheile folgen, nach welchen letzteren die beiden Hauptpersonen, nämlich Basil Michel zu Ausstellung an den Pranger und zu dreijähriger Kettenstrafe, und dessen Eheweib zu Ausstellung an den Pranger und zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind.

Die Sprache des Verfassers ist von Idiotismen nicht ganz frei und rein, die Diction dagegen gewählt und beinahe schön zu nennen. Hauptsächlich spricht den Leser ein tief rechtlicher, ächt christlicher Sinn, der regste und aufrichtigste Abscheu vor Sünde und Laster und eine so weit gehende Unparteilichkeit an, daß er nicht ansteht, die Ungebührlichkeiten und Sünden schweizerischer Beamten und katholischer Geistlichen mit unversteckten Worten zu rügen. Dieselbe Unparteilichkeit treibt ihn, den Katholiken und katholischen Geistlichen, auch an, der evangelischen Geistlichkeit das schönste Lob der Sittlichkeit und Amtstreue zu ertheilen. Das ganze Büchlein gewährt einen tiefen Blick in die moralische Verderbtheit mehrerer Schweizer-Cantone, erregt in vielfacher Beziehung das höchste Interesse, und Keiner, dem es um Welt- und Menschenkenntnisse zu thun ist, sollte es unbeachtet und — unbeachtet an sich vorübergehen lassen.

Ed. Bönecke.

Dionysosfest. Lyrische Tragödie von Heinr. Stieglitz. Berlin, 1836, bei Veit u. Comp. 8. 118 S.

Eine Tragödie aus der Mythenzeit der Griechen mit Chören von Mänaden, Nymphen, Satyren etc. ist in unseren Tagen eine eben so unerwartete als befremdende Erscheinung. Man hat neuerdings Manches eingewendet gegen die Anwendung von Stoffen aus einer Zeit, die uns so fern liegt; gegen die Vorführung von Personen, mit denen wir nicht mehr denken und empfinden können. — Beim dramatischen Gedicht mag das nicht Unrecht seyn, so sehr man auch sonst gegen die unnöthigen Schranken in der Poesie protestiren muß. Wir können die Götter nicht fürchten, die wir nicht kennen, können nicht erschüttert werden von einem Fatum, das nicht mehr vorhanden ist, und uns nicht begeistern an einer Idee, die der eignen Seele nicht entspringt. In der Tragödie aber müssen wir mit leben und handeln, wenn sie die hohe Wirkung bei uns machen soll, die ihre Bestimmung ist. H. Stieglitz hat indessen einen Mittelweg gefunden. Der Stoff seiner

Tragödie, dem grauesten Alterthum entnommen, ist in seinen Grundelementen analog mit der Gegenwart; seine Personen erscheinen im griechischen Gewande und hauchen den Schmerz, die Wünsche, die Hoffnungen aus, die unsere Brust empfindet; in der antiken Form bergen sich die Tendenzen und Conflictte unserer Tage. Der Kampf des Lykurgos gegen den Dionysos und seine Herrschaft, ist der Kampf der rüstigen Jugend gegen das Veraltete und Alterthümliche; der Kampf der lebendigen, thatkräftigen Idee gegen die todte, starre Form; der Kampf des Geistes und der Freiheit gegen eiserne Bande und Knechtung; es ist der Kampf unserer Zeit, in dem wir alle theilhaftig sind, dessen Ausgang wir Alle ersehen, dessen Resultate alle unsere heiligsten Interessen berühren. Deshalb verweilen wir so gern bei diesen Figuren der Vorzeit, deshalb bemitleiden wir so innig den fallenden Dryas, als Vorkämpfer und unschuldiges Opfer einer besseren Zeit; deshalb begeistern uns so hoch die Worte des jugendlichen Gottes, denn sie enthüllen uns prophetisch eine reizende, glückliche, heißersehnte Zukunft. Stieglitz hat ein tüchtiges Werk geliefert, sein Gegenstand hat ihn hingerissen, hat ihn mächtig erhoben und der Schwung seines Geistes, die Sprache seiner Seele ist der großen Sache angemessen, die er führt. Es ist dieses gelungene Gedicht um so erfreulicher für die Freunde seines Schöpfers, da man fast fürchten mußte, kein ähnliches mehr von ihm zu erhalten. Sein Leben ist zur lyrischen Tragödie geworden und es war noch unentschieden, welche Rollen ihn das Schicksal darin zu spielen gezwungen hatte; jetzt ist es klar: er repräsentirt den Klagen, aber starken Chorus, der fest auf der Bühne bleibt, wenn die Helden der Tragödie gefallen sind. Soll man an dem gelungenen Werke etwas tadeln, so ist es die Einflechtung von Worten, die füglich nur im Komischen oder als Provinzialismen, gar nicht gebraucht werden sollten; z. B. Seite 42:

Was zaudert ihr, wie Eurem Herrn zum Spotte?  
Nun, da's an's Werk geht, macht Ihr Schicht?  
oder in Dryas schöner Rede, S. 56:

— — — ein niegefühltes Ahnen  
Verkündet unter dieses Gottes Fahnen  
Der bessern Zukunft lichterfüllte Bahnen;  
Wo nicht mehr rauher Zwang das Scepter führt,  
Nicht blinde Furcht die heil'ge Flamme schürt,  
Des Menschen Geist in freiem Walten führt.

Sonst sind die Verse rein und schön. — Druck und Papier ebenfalls tadellos. R. Blum.